

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
(Entwässerungssatzung - E W S -) vom 15.12.2016**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluß und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluß und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung von Anschluß oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarung
- § 8 Grundstücksanschluß
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleitung in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbestimmungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel!
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet

1. der Gemeindeteile Busbach und Wolfsgraben der Gemeinde Eckersdorf,
2. des Gemeindeteils Glashütten der Gemeinde Glashütten,
3. der Gemeindeteile Äußerer Graben, Außerleithen, Braunersberg, Engelmeß, Frankenhaag, Gollenbach, Hardt, Harloth, Kammer, Klingenmühle, Kreckenmühle Mengersdorf, Mistelgau, Obernsees, Ochsenholz, Plösen, Seitenbach, Sorg, Streit, Striegelhof, Truppach, Wohnsgehaig und Schöchleins der Gemeinde Mistelgau.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasser-, Schmutzwasser-, oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
2. Das Anschluß und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
3. Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der Anschluß vor dem Beginn des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystemes nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch den Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - (1) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - (2) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - (3) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - (4) Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - (5) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- (2) Die Pläne haben den beim Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (3) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Der Zweckverband kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden **Grundstücksentwässerungsanlagen** in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer bzw..Person auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dez. 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für die Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleitung in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbestimmungen

(1) in die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

1. die dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
4. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
5. Durch die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden – oder gewässerschädigend sind,
6. den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
7. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder,
8. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, Lösungsmittel,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Feste Stoffe (auch in zerkleinerten Zustand), wie: Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Kalkhydrat, Mörtel, Teer, Pappe, Kunststoffe, Verpackungsmaterial aller Art, grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Kieselgut, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, sowie flüssige Stoffe die erhärten
7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX).
10. Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; Pestizide,
11. Lösemittel und Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
12. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
13. Suspensionen, Dispersionen,
14. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
15. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW,
16. Stoffe, von denen zu erwarten ist, dass sie auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen werden.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden;

17. **Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben (nicht häusliches Abwasser),**

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- d) das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält
- e) Frachtbegrenzung

Neben Grenzwerten für Konzentrationen müssen in begründeten Einzelfällen auch Frachtbegrenzungen möglich sein. Diese dürfen jedoch nicht über vergleichbare Anforderungen nach dem Stand der Technik hinausgehen.

Chemietoiletteninhalte dürfen in der Summe mit max. 1,2m³/d, gleichmäßig und über 24 Stunden verteilt der Abwasseranlage zugeführt werden.

Es ist ein Abwasserzähler zu installieren. Die Pumpensteuerung ist auf eine maximale, konstante Abwasserabgabemenge von max. 1,2m³/d einzustellen.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht-häuslicher Abwässer an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage gelten folgende Grenzwerte:

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeine Parameter: | Grenzwerte: |
| a) Temperatur | bis + 35° C |
| b) pH Wert | 6,5 – 10 |
| c) Absetzbare Stoffe | soweit eine Schlammabscheidung wegen der Ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen |
| 2. Kohlenwasserstoffe: | |
| a) direkt abscheidbar | 50 mg/l (Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich) |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: | |
| Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l |
| d) leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| 3. Organische halogenfreie Lösemittel: | |
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar | entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l |
| b) mit Wasser nicht mischbar | Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich |
| 4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) | 250 mg/l
Der Einbau von Fett- und Koaleszenzabscheidern kann gefordert werden |
| 5. Organische Stoffe: | |

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) | Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint |
6. Spontan sauerstoffverbrauchte Stoffe:
z.B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat
- nur in so geringen Mengen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten und die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigt wird
7. Anorganische Stoffe:
- | | | |
|---------------------------|--------------------|--|
| Ammonium | (NH ₄) | 100 mg/l |
| Ammoniak | (NH ₃) | 100 mg/l |
| Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| Barium | (Ba) | 2,0 mg/l |
| Blei | (Pb) | 1,0 mg/l |
| Cadmium | (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom gesamt | (Cr) | 1,0 mg/l |
| Chromat | (Cr-VI) | 0,1 mg/l |
| Cobalt | (Co) | 1,0 mg/l |
| Cyanid gesamt | (Cn) | 10,0 mg/l |
| Cyanid leicht freisetzbar | (Cn) | 0,2 mg/l |
| Fluorid | (F) | 50 mg/l |
| Kupfer | (Cu) | 1,0 mg/l |
| Nickel | (Ni) | 1,0 mg/l |
| Nitrit | (No ₂) | 10 mg/l |
| Phosphor | (P) | 15 mg/l |
| Selen | (Se) | 0,5 mg/l |
| Silber | (Ag) | 0,1 mg/l |
| Sulfat | (SO ₄) | 400 mg/l |
| Sulfid | (S) | 2,0 mg/l |
| Vanadium | (V) | 2,0 mg/l |
| Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| Zinn | (Sn) | 5,0 mg/l |
| Zink | (Zn) | 3,0 mg/l |
| Aluminium,Eisen | (Al,Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten Bei der Abwasserabteilung und Abwasserreinigung Auftreten (Ausnahme: siehe 1 c) |
8. BTX – Aromaten:
Summe von Benzol, Toluol, Xylolen
- 10 mg/l
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband die Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser Schutz des Betriebspersonals der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist,
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird, oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Die Genehmigung der Einleitung von Kondensaten aus gasbetriebenen Brennwertkesseln in den Zweckverbandskanal gilt als erteilt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Kessel tragen ein DIN-DVGW-Zeichen oder ein DVGW-Zeichen oder ein CE-Zeichen mit Registriernummer.
- b) Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung größer als 200 KW ist eine Neutralisationseinrichtung zur Einhaltung eines pH-Wertes zwischen 6,5 und 10,0 eingebaut.

Als Nachweis für die Funktionsfähigkeit einer Neutralisationsanlage hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber den Abwasserzweckverband unaufgefordert jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmens vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1, 2 und 3 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Stärke mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Dies gilt bei Fetten nur, wenn die haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Zweckverband vorgelegt werden. Der Zweckverband kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband gegenüber für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

1. {1} Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.24 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandordnung kann mit Geldbuße belegt werden,wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel!

- a) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- b) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 1979 außer Kraft.

Mistelgau den 15.12.2016

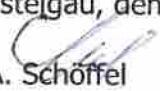
Zweckverband zur **Abwasserbeseitigung** Truppachtal

Karl Lappe

Zweckverbandsvorsitzender

Die Satzung wurde am 23.12.2016 im Mitteilungsblatt Nr. 01/2017 der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau öffentlich bekannt gemacht.

Mistelgau, den 27.12.2016


i.A. Schöffel
Inspektor

